



BUNDESZAHNÄRZTEKAMMER



## Europawahl 2014:

Gesundheits- und binnenmarktpolitisches  
Positionspapier



Die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) ist die Spitzenorganisation der zahnärztlichen Selbstverwaltung und vertritt die berufspolitischen Interessen aller rund 84.000 Zahnärztinnen und Zahnärzte in Deutschland. Als Arbeitsgemeinschaft der 17 deutschen Zahnärztekammern wirkt die BZÄK aktiv am gesundheitspolitischen Meinungsbildungsprozess der Gesellschaft mit und entwickelt Perspektiven für eine bürgernahe und verantwortungsbewusste Gesundheits- und Sozialpolitik auf nationaler wie europäischer Ebene.

Im Mai 2014 sind die Bürger Europas dazu aufgerufen, das Europäische Parlament für weitere fünf Jahre neu zu wählen. Diese Wahl steht unter besonderen Vorzeichen: Erstmals treten die Parteien mit europaweiten Spitzenkandidaten an. Des Weiteren hat die Wirtschafts- und Eurokrise in zahlreichen EU-Mitgliedstaaten zu erheblichen sozialen Verwerfungen geführt, was die Europawahl sicherlich beeinflussen wird.

In der kommenden Legislaturperiode stehen aus zahnärztlicher Sicht in der Gesundheits- und Binnenmarktpolitik wichtige Weichenstellungen an. Dabei ist neben der Revision des Rechtsrahmens für Medizinprodukte die fortgesetzte Diskussion über die Normierung von Gesundheitsdienstleitungen von Bedeutung. Zudem hat die Europäische Kommission bereits heute die regulierten Berufe und deren Selbstverwaltungskörperschaften in den Fokus genommen.

### Unsere zehn Kernforderungen lauten:

- Sicherstellung der freien Berufsausübung im Patienteninteresse – Verabschiedung einer europäischen Charta der Freien Berufe
- Erhalt bewährter Strukturen der Selbstverwaltung und der hohen Qualität freiberuflicher Dienstleistungen
- Bürokratieabbau für die Freien Berufe – auch europäische Gesetzesfolgen abschätzen
- Individualität statt Normierung von Dienstleistungen im Gesundheitsbereich
- Gewährleistung einer hohen Qualität der zahnmedizinischen Ausbildung
- Amalgam als eines der notwendigen zahnmedizinischen Füllungsmaterialien erhalten
- Überarbeitung des Rechtsrahmens für Medizinprodukte – Balance zwischen Patientensicherheit und Innovationsfähigkeit erhalten
- Gewährleistung eines hohen Datenschutzniveaus im Gesundheitsbereich
- Freier Zugang zu zahnärztlicher Versorgung in der Europäischen Union
- Verbesserung der Mundgesundheit in der Europäischen Union



## I. Sicherstellung der freien Berufsausübung im Patienteninteresse – Verabschiedung einer europäischen Charta der Freien Berufe

Die Freiberuflichkeit hat für die Zahnärztinnen und Zahnärzte in Deutschland eine herausragende Bedeutung: Über 95 Prozent von ihnen sind freiberuflich in eigenen Praxen tätig und tragen Verantwortung für ihre Patienten und Mitarbeiter. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir, dass die Europäische Kommission im Aktionsplan Unternehmertum 2020 [KOM (2012) 795] das unternehmerische Potential der Freien Berufe hervorgehoben und in der Folge eine kommissions-eigene Arbeitsgruppe ins Leben gerufen hat, die sich mit den Herausforderungen, mit denen sich Freie Berufe - wie bspw. Zahnärzte - auf ihrem Weg in die Niederlassung in Europa konfrontiert sehen, auseinandersetzt. Dabei möchte die Europäische Kommission ganz konkrete Vorschläge unterbreiten, wie die Niederlassung als Freier Beruf unterstützt und so Wirtschaftswachstum generiert werden kann. Diesen Weg sollen die Europäischen Institutionen weiter konsequent beschreiten. Leider fehlt bis heute ein gemeinsames Verständnis von Freiberuflichkeit auf europäischer Ebene.

Die BZÄK fordert das Europäische Parlament auf, sich für die Verabschiedung einer **europäischen Charta der Freien Berufe** einzusetzen, die in Anlehnung an den Small Business Act eine Standortbestimmung der Freiberuflichkeit auf europäischer Ebene vorsieht. Dabei soll die Arbeit des Council of European Dentists und anderer Dachverbände genutzt werden, die bereits den Entwurf einer solchen Charta, in der die spezifischen Bedürfnisse der Freien Berufe und deren Wert für die Bevölkerung und das Gemeinwohl skizziert werden, vorgelegt haben.

## II. Erhalt bewährter Strukturen der Selbstverwaltung und der hohen Qualität freiberuflicher Dienstleistungen

In einem breit angelegten Prozess strebt die Europäische Kommission auf Grundlage der überarbeiteten Berufsankennungsrichtlinie 2013/55/EU eine umfassende Überprüfung aller regulierten Berufe in der Europäischen Union an. In ihrer Mitteilung vom 2. Oktober 2013 zur Bewertung der nationalen Reglementierungen des Berufszugangs [KOM(2013) 676] hat sie die näheren Einzelheiten dieser sog. Transparenzinitiative aus ihrer Sicht näher dargelegt. Ziel der Kommission ist es, durch den Abbau beruflicher Zugangs- und Ausübungsregelungen sowie durch eine stärkere grenzüberschreitende Dienstleistungstätigkeit neue Wachstumsimpulse für den gemeinsamen Binnenmarkt zu erschließen.

Die BZÄK fordert das Europäische Parlament auf, die Transparenzinitiative aufmerksam zu verfolgen. Die BZÄK warnt davor, dass dieser Prozess zu **einer Aushöhlung der Qualität freiberuflicher Dienstleistungen** führen könnte. Dies gilt in besonderem Maße für die Angehörigen der Heilberufe. Vor allem im Sinne des Patientenschutzes muss das Qualifikationsniveau der behandelnden Zahnärzte sichergestellt sein. Deregulierung allein um das Wirtschaftswachstum zu fördern, ist zu kurz gedacht und kein Maßstab an sich. Zu groß ist die Gefahr, dass bewährte Strukturen beruflicher Selbstverwaltung zugunsten einmaliger Beschäftigungseffekte in Frage gestellt und voreilig aufgegeben werden, ohne die Folgekosten zu kalkulieren. Dazu gehören auch die Selbstverwaltungsstrukturen der Freien Berufe. Diese werden vom Berufsstand getragen und finanziert, basieren auf demokratischen Prinzipien und entlasten mit der Erfüllung ihrer Aufgaben ganz unmittelbar die Staatsverwaltung. Das Beispiel der dualen Ausbildung zeigt, welche wichtige Aufgabe die freiberufliche Selbstverwaltung in Deutschland übernimmt, indem sie im zahnärztlichen Bereich etwa die Ausbildung der zahnmedizinischen Fachangestellten koordiniert und die Qualität der Ausbildung sichert.

### III. Bürokratieabbau für die Freien Berufe – auch europäische Gesetzesfolgen abschätzen

Um als zahnärztlicher Berufsstand erfolgreich wirtschafts- und beschäftigungspolitische Impulse setzen zu können, sind die richtigen Rahmenbedingungen notwendig. Hierzu gehört vor allem auch der Bürokratieabbau. Gerade vergleichsweise kleine freiberufliche Einheiten wie Zahnarztpraxen sind durch bürokratische Vorgaben, wie etwa Melde- und Dokumentationspflichten, unverhältnismäßig stark belastet. Dadurch werden sie von ihrer eigentlichen Aufgabe, nämlich der Heilung und Förderung der Gesundheit ihrer Patienten, abgehalten.

Die BZÄK fordert, dass sich das Europäische Parlament für eine **stärkere Entbürokratisierung** einsetzt. Es ist notwendig, dass sich der europäische Gesetzgeber der (unternehmerischen) Folgen bewusst ist, die bürokratische Vorgaben – auch von europäischer Ebene - speziell für freiberufliche Einheiten haben.

Die **Notwendigkeit neuer Vorgaben muss stets hinterfragt werden**. Jedes neue Gesetz soll vor seiner Verabschiedung auf seine bürokratischen Auswirkungen für die Betroffenen hin geprüft werden. Das Ergebnis dieser Prüfung soll gemeinsam mit dem jeweiligen Rechtsakt veröffentlicht werden. Ohne die Sicherheit der Patienten vernachlässigen zu wollen, dürfen kleinere Einheiten wie zahnärztliche Praxen per se nicht mit großen Versorgungseinrichtungen wie Krankenhäuser gleichgesetzt werden. Hier ist eine Differenzierung dringend erforderlich.

## IV. Individualität statt Normierung von Dienstleistungen im Gesundheitsbereich

Mit Sorge beobachtet die BZÄK auf europäischer Ebene anhaltende Tendenzen zur Normierung von (Gesundheits-)Dienstleistungen. Freiberufliche Dienstleistungen sind im medizinischen Bereich per se nicht normierbar, da sie auf einer individuellen Behandlung basieren, die auf dem persönlichen, von Vertrauen geprägten Arzt/Patientenverhältnis beruht. Dies gilt umso mehr, wenn die Normung von Dienstleistungen von Seiten der privat organisierten europäischen Normungsorganisation CEN vorangetrieben wird, da dort wirtschaftliche Interessen im Vordergrund stehen, die der Gemeinwohlverpflichtung Freier Berufe zuwider laufen. Selbst wenn Normen im Kern freiwilliger Natur sind, können sie auf Dauer weitreichende Wirkungen entfalten.

Die BZÄK fordert, dass sich das Europäische Parlament grundsätzlich **gegen Normierungen von Dienstleistungen im Gesundheitsbereich** ausspricht. Die Prinzipien der Normung von Produkten können nicht auf Dienstleistungen im Gesundheitsbereich übertragen werden. Die Dienstleistung im Gesundheitsbereich ist eine individuelle Behandlung, die auf dem persönlichen Arzt/Patientenverhältnis beruht. Hinzukommt, dass der Gesundheitssektor aufgrund seines besonderen Charakters und der bestehenden Kompetenzverteilung zwischen EU und Mitgliedstaaten von europäischen Normungsinitiativen ausgenommen werden muss.

## V. Gewährleistung einer hohen Qualität der zahnmedizinischen Ausbildung

Mit der überarbeiteten Berufsanerkenntnisrichtlinie 2013/55/EU hat der europäische Gesetzgeber die zahnärztliche Mindestausbildungsdauer auf eine neue Grundlage gestellt: Die zahnärztliche Ausbildung besteht demnach obligatorisch aus einem mindestens fünf Jahre dauernden Vollzeitstudium, das sich aus mindestens 5000 Fachstunden theoretischer und praktischer Ausbildung zusammensetzt. Die Europäische Kommission ist ferner befugt, im Wege delegierter Rechtsakte zahnärztliche Ausbildungsinhalte im Bereich der Richtlinienanhänge zu konkretisieren und zu modernisieren.

Die BZÄK fordert das Europäische Parlament auf, den Umsetzungsprozess der Berufsanerkenntnisrichtlinie und ggf. eine Überarbeitung der Anhänge im Wege delegierter Rechtsakte zu begleiten. Oberstes Ziel muss sein, im Interesse der Patientensicherheit eine **hohe Qualität der zahnmedizinischen Ausbildung** innerhalb der Europäischen Union weiterhin zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang möchte die BZÄK zum Ausdruck bringen, dass sie die Einführung von Bachelor- und Masterstrukturen im zahnärztlichen Bereich vor allem aus Gründen der Patientensicherheit sehr kritisch sieht. Die BZÄK unterstreicht mit Blick auf die Anerkennung ausländischer Abschlüsse, dass aus Gründen des Patientenschutzes bei allen Angehörigen der Heilberufe ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sein müssen. Der Nachweis sollte im Wege spezieller Sprachtests geführt werden.

## VI. Amalgam als eines der notwendigen zahnmedizinischen Füllungsmaterialien erhalten

Ausgelöst durch die Überarbeitung der EU-Quecksilberstrategie im Jahr 2011 wird auf europäischer Ebene intensiv über die Auswirkungen von quecksilberhaltigem Amalgam auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt beraten. Die Autoren einer von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebenen Studie halten dabei ein vollständiges Amalgamverbot in der Europäischen Union für vorstellbar.

Die BZÄK fordert, **Amalgam** als anerkanntes Füllungsmaterial in der Zahnmedizin zu **erhalten**. Amalgam ist ein langlebiges, kostengünstiges und leicht zu verarbeitendes Füllungsmaterial. Ein generelles Amalgamverbot hätte spürbare Auswirkungen auf die Gesundheitskosten in vielen EU-Mitgliedstaaten, da die Verarbeitung aller verfügbaren Alternativmaterialien erheblich teurer wäre. Die Folge wäre zwangsläufig eine Zunahme von Zahnerkrankungen in Teilen der Bevölkerung. Weltweit gibt es zudem kein Füllungsmaterial, das so oft und intensiv auf eine mögliche Gesundheitsgefährdung hin untersucht wurde, wie es bei Amalgam der Fall ist. Keine Studie konnte den Nachweis für die These erbringen, dass das Vorhandensein von Amalgamfüllungen in einem ursächlichen Zusammenhang für Krankheiten steht. Die jüngste Studie des wissenschaftlichen Beratungsausschusses der Europäischen Kommission SCHER stützt diese Einschätzung. Das 2013 geschlossene UN-Abkommen zur Reduktion des Quecksilberverbrauchs bestätigt dies und fordert kein weltweites Verbot von Amalgam. Mögliche Umweltschäden könnten vielmehr durch die verpflichtende Installation von Amalgamabscheidern in den Praxen erheblich reduziert werden. In Deutschland werden quasi 100 Prozent des Amalgams über solche Abscheider in den Praxen zurückgewonnen. Die adäquate Patientenversorgung würde durch ein Amalgamverbot ohne sachlichen Grund in Gefahr gebracht werden.

## VII. Überarbeitung des Rechtsrahmens für Medizinprodukte – Balance zwischen Patientensicherheit und Innovationsfähigkeit erhalten

Die Beratungen über die Vorschläge zur Überarbeitung des bestehenden europäischen Rechtsrahmens für Medizinprodukte [KOM(2012) 542] sind im Europäischen Parlament fortgeschritten. Die erste Lesung fand am 22. Oktober 2013 statt. Das neue Europäische Parlament ist dazu aufgerufen, dieses wichtige Gesetzgebungsverfahren gemeinsam mit dem Rat in den Monaten nach der Europawahl abzuschließen. Das Ziel des Gesetzgebungsvorhabens ist es, für sichere, wirksame und innovative Medizinprodukte in Europa zu sorgen. Die neuen Vorschläge beinhalten daher strengere Vorgaben für das Inverkehrbringen von Medizinprodukten, gekoppelt mit einer besseren Marktüberwachung und Rückverfolgbarkeit. So sollen Medizinprodukte künftig mit Hilfe einer Medizinproduktenummer unverkennbar zuzuordnen sein. Ein spezieller Ausweis soll ferner für alle Implantate ausgehändigt werden.

Die BZÄK fordert das neu gewählte Europäische Parlament auf, die in erster Lesung **vorgenommenen Änderungen** des Kommissionsvorschlages auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren aufrechtzuerhalten. Wir begrüßen dabei insbesondere, dass von Seiten des Parlaments klargestellt wurde, dass Medizinprodukte, die absichtlich Nanomaterialien zu therapeutischen Zwecken freisetzen, automatisch in die höchste Risikoklasse III fallen.

## VIII. Gewährleistung eines hohen Datenschutzniveaus im Gesundheitsbereich

Die Beratungen über die Vorschläge zur Schaffung eines neuen Rechtsrahmens für den Datenschutz auf europäischer Ebene [KOM (2012) 11 und KOM (2012) 10] sind auf Parlamentsebene weit fortgeschritten. Das neue Europäische Parlament ist gehalten, dieses wichtige Gesetzgebungsverfahren gemeinsam mit dem Rat abzuschließen. Es zielt darauf ab, die Vorgaben der bestehenden EU-Datenschutzrichtlinie aus dem Jahr 1995 zu aktualisieren und den Herausforderungen des Internetzeitalters anzupassen. Europaweit sollen einheitliche und verbindliche Datenschutzstandards eingeführt werden. Dazu gehört, dass jedes Mitgliedsland mindestens eine unabhängige Datenschutzaufsichtsbehörde einrichten muss, die mit umfassenden Befugnissen ausgestattet werden soll. Unternehmen ab 250 Mitarbeitern und öffentliche Einrichtungen werden verpflichtet,



einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Die EU-Bürger bekommen das Recht, ihre Daten löschen zu lassen oder auch ihr Einverständnis für eine Weitergabe ihrer Daten zurückzunehmen sowie das Recht auf Datenportabilität.

Die BZÄK fordert das Europäische Parlament auf, im sensiblen Bereich der Gesundheitsdaten das hohe **Datenschutzniveau**, das speziell in Deutschland gilt, **nicht aufzuweichen**. Jeder Bürger Europas hat Anspruch auf den Schutz seiner Gesundheitsdaten. Die Weitergabe der Gesundheitsdaten darf nur mit persönlichem Einverständnis erfolgen. Eine zentrale Speicherung von Gesundheitsdaten wird von der BZÄK - auch auf nationaler Ebene - abgelehnt.

## IX. Freier Zugang zu zahnärztlicher Versorgung in der Europäischen Union

Die Richtlinie 2011/24/EU über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung ist ein wesentlicher Schritt in Richtung eines gemeinsamen Binnenmarktes für Gesundheitsdienstleistungen. Die Richtlinie musste bis Oktober 2013 in nationales Recht umgesetzt werden. Mit der Richtlinie wurde ein allgemeiner Rahmen für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung samt Kostenerstattung in der EU geschaffen. EU-Bürger können ambulante medizinische Dienstleistungen in anderen EU-Mitgliedstaaten nunmehr jederzeit in Anspruch nehmen, ohne die vorherige Genehmigung ihrer Krankenkasse einholen zu müssen. Die Kostenübernahme erfolgt nach den Tarifen und Vorschriften, die im Heimatland des Patienten gelten. Für Krankenhausbehandlungen und hoch spezialisierte Behandlungen ist weiterhin die vorherige Genehmigung durch die Krankenkasse notwendig. Flankiert wird dies durch besondere Informationsangebote für Patienten, die sich in einem anderen Mitgliedstaat behandeln lassen wollen.

Die BZÄK fordert das Europäische Parlament auf, sicherzustellen, dass jeder Bürger Europas in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union **freien Zugang zu zahnmedizinischer Versorgung** hat. Genehmigungsvorbehalte nationaler Gesundheitssysteme lehnt die BZÄK im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und der Patientenrechterichtlinie ab. Jeder Bürger Europas muss frei und unabhängig am medizinischen Fortschritt der Zahnmedizin Anteil haben können. Jeder Bürger Europas trägt dabei aber auch selbst Verantwortung für den Erhalt oder die Wiederherstellung seiner Zahngesundheit.

## X. Verbesserung der Mundgesundheit in der Europäischen Union

Mundgesundheit ist ein wesentlicher Bestandteil der allgemeinen Gesundheit. Wechselwirkungen zwischen Erkrankungen des Zahn-, Mund- und Kieferbereiches und der Allgemeingesundheit sind in vielen Bereichen wissenschaftlich und evidenzbasiert dokumentiert. Die zahnmedizinische Prophylaxe hat in Deutschland zu einer signifikanten Verbesserung der Mundgesundheit und auf diese Weise neben Kosteneinsparungen zu einer erheblichen Verbesserung der Lebensqualität geführt.

Die BZÄK fordert das Europäische Parlament auf, einen Anstoß für **europäische Initiativen zur Verbesserung der Mundgesundheit** einschließlich der **zahnmedizinischen Prävention** zu geben. Diese müssen das Ziel haben, die Lebensqualität durch eine Verbesserung der Mundgesundheit zu erhöhen. Hierzu steht die BZÄK jederzeit für konkrete Maßnahmen zur Verfügung.

Die BZÄK ist für alle Fragen rund um die Zahnmedizin und die zahnmedizinische Berufsausübung jederzeit kompetenter **Ansprechpartner** für die Abgeordneten des Europäischen Parlaments. Als zahnärztliche Landesorganisation bieten wir sehr gerne unsere Erfahrungen und unseren Sachverstand für den europäischen Gesetzgebungsprozess an. Die BZÄK ist unter anderem auch dafür mit einem eigenen Büro vor Ort in Brüssel vertreten, das per E-Mail unter der Adresse **info@bzaek.eu** kontaktiert werden kann.



BUNDESZAHNÄRZTEKAMMER

Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Zahnärztekammern e.V. (BZÄK)  
Chausseestraße 13 | 10115 Berlin  
Telefon: +49 30 40005-0 | Fax: +49 30 40005-200  
E-Mail: info@bzaek.de | www.bzaek.de